

**Gefährdungen durch gefährliche Stoffe  
Ausblick Asbest: Gefahrstoffverordnung,  
Drucksache 403/24 , LAGA M23,  
Verordnung (EU) 2023/707-Neue Gefahrenklassen  
(EU) 2025/934  
TRGS 520, ElektroG, BattG,  
Ausblick ADR 2027**

---

Dr. Christina Warnke-Gurgel  
TOKOM-Partner Rostock GmbH

# LAGA-Mitteilung 23 (2022) - Asbesthaltige Abfälle

## v. 08.05.2023

---

- Die alte Version der LAGA Mitteilung 23 (Ausgabestand Juni 2015) enthielt "nur" Vollzugshinweise für asbesthaltige Abfälle, die aus der Demontage von Bauteilen wie Spritzasbest, Asbestfaserzementerzeugnissen und asbesthaltigen Bauelementen stammen.
- Neu: **in der Vergangenheit eine Vielzahl asbesthaltiger Baustoffe (z. B. Spachtelmassen, Farbanstriche und Abstandshalter für Betonbewehrungen) verwendet wurden, deren mögliche Asbestbelastung nicht durch bloße Inaugenscheinnahme zu ermitteln ist!**

<https://www.asbest-akademie.de/start/die-neue-laga-m-23-fassung-2023-kompakte-zusammenfassung/>

# Zwei technische Regelwerke sollen dies ändern

---

1. **Gefahrstoff-Verordnung** Untersuchungspflicht des „Veranlassers“ aufgenommen.
2. **Die LAGA M23** soll den Vollzug des Abfallrechtes für die Bundesländer und hier insbesondere den Umgang mit Asbest vereinheitlichen.

# Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Drucksache 403/24 Bundesrat v. 21.08.2024

---

- Berücksichtigung finden Tätigkeiten mit Asbest, die beim Bauen im Bestand auch heute noch in erheblichem Maße auftreten können.
- Trotz des am 31. Oktober 1993 in Kraft getretenen nationalen Asbestverbots verzeichnen die Unfallversicherungsträger weiterhin hohe Zahlen asbestbedingter Berufskrankheiten und asbestbedingter Todesfälle.
- In den letzten zehn Jahren gab es > 30.000 Anerkennungen und > 16.000 Todesfälle.
- Durch die Änderung der Gefahrstoffverordnung werden die Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs sowie zwei Entschlüsse des Bundesrats von 2010 und 2016 umgesetzt.

# Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Drucksache 403/24 Bundesrat v. 21.08.2024

---

- **Ziel: Verbesserung der Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen.**
- Ein Element ist die vollständige Implementierung des risikobezogenen Maßnahmenkonzepts bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B (bereits 2008 beschlossen).
- Anforderungen an Schutzmaßnahmen an das statistische Risiko, durch die konkrete Tätigkeit eine **Krebserkrankung** zu erleiden, gekoppelt.

# Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Drucksache 403/24 Bundesrat v. 21.08.2024

---

Die **wesentlichste Änderung** liegt darin, dass neben den Unternehmen die „**Veranlasser**“ (Hausbesitzer; Wohnungsbaugesellschaft) **in die Pflicht genommen** werden:

§ 5: Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen:

(1) Derjenigen, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen **veranlasst**, hat vor Aufnahme der Tätigkeiten zu erkunden, ob entsprechend der Bau – oder Nutzungsgeschichte des Objekts, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu vermuten sind, die durch Tätigkeiten freigesetzt werden können oder zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können.“ **Brücken gehören dazu !**

# LAGA M23

---

**Asbestgehalt** im Bauschutt  $\geq 0,1$  M.-% (rechnerisch/analytisch)  
dann **gefährlicher Abfall**.

- Spiegeleintrag **Abfallschlüssel -----\***
- Führen von abfallrechtlichen Nachweisen durch das KrWG vorgegeben (nach NachwV obligat).

# Wichtige Regelungen beim Asbesttransport

---

**Verpackung:** Asbesthaltige Materialien müssen in reißfesten, verschlossenen Big Bags oder spezieller Folie (staubdicht) verpackt sein.

**Kennzeichnung:** Transportfahrzeuge müssen mit einem "A"-Schild gekennzeichnet sein.

**Handhabung:** Material darf nicht geworfen werden, um Faserfreisetzung zu vermeiden.

Private Transporte: Privatpersonen dürfen oft nur geringe Mengen fest gebundenen Asbests (z. B. Wellasbest) transportieren, müssen sich aber vorab bei der lokalen Deponie über Annahmebedingungen informieren.

Vorschriften: Es gelten die Regeln der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe).

**Sondervorschrift (SV 168): Fest gebundener Asbest** kann unter bestimmten Bedingungen ohne volle ADR-Gefahrgutaufgaben transportiert werden.

# Sondervorschrift 168: Transport ohne Gefahrgutauflagen möglich

---

- Die **Sondervorschrift 168** kann genutzt werden, wenn asbesthaltige Materialien so fest in ein natürliches oder künstliches Bindemittel eingebettet sind, dass beim Transport keine gefährlichen Mengen an lungengängigen Fasern freigesetzt werden können. Das gilt z. B. für Asbest, das fest in Zement, Kunststoffen, Asphalt, Harzen oder Mineralien gebunden ist.
- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bleibt der Stoff zwar formal Gefahrgut, die ADR-Vorgaben für Gefahrguttransporte müssen aber nicht angewendet werden. Voraussetzung dafür ist eine **korrekte Verpackung** der Abfälle.

# Welche Verpackung ist für Asbestabfälle vorgeschrieben

---

- Die Richtlinie zur Durchführung der Gefahrgutverordnung (RSEB) sowie die TRGS 519 geben präzise vor, wie asbesthaltige Abfälle zu verpacken sind. Je nach Materialart kommen unterschiedliche Lösungen infrage:
  - **Körnige, gewebte oder stückige Abfälle:** stabile Kunststoffsäcke
  - **Platten- oder grobstückige Asbestzementteile:** Big Bags
  - **Stapelfähige Asbestzement-Produkte:** Big Bags, Platten-Big-Bags oder staubdichte Verpackungen auf Paletten
  - **Spritzasbest oder entsprechende Rückstände:** das verwendete Entsorgungsgerät/Behältnis selbst
  - **Kleinmengen:** ein geeignetes Fass
- Sind die Verpackungsvorgaben erfüllt, kann die Sondervorschrift 168 genutzt werden – Gefahrgutregeln wie Kleinmengenberechnung oder besondere Fahrzeugausrüstung entfallen.

# Neue Regelung ADR 2025: Sondervorschrift 678 für lose Schüttung

---

- Nicht immer ist eine Verpackung der asbestbelasteten Abfälle realistisch. Das betrifft insbesondere **große Mengen aus Straßenbauarbeiten, verschmutzte Asphaltfräsgüter, Kehrrückstände oder sperrige Bauteile aus Gebäuden**, die mit freiem Asbest kontaminiert sind.
- Für solche Fälle wurde ADR 2025 Kapitel 7.3 des ADR eine neue Möglichkeit geschaffen: die **Sondervorschrift 678, Transport von Abfällen in loser Schüttung als Gefahrgut**.
- **Sicherstellung, dass keine Asbestfasern bei der Beförderung frei werden!**

# Sondervorschrift 678 für lose Schüttung

---

Asbest Gefahrgut der Klasse 9

- UN-Nummer 2212 (Amphibol-Asbest) bzw.
- UN-Nummer 2590 (Chrysotil-Asbest) ist.

Daraus ergibt sich auch, dass **jeder Transport von Asbest ein Gefahrguttransport ist.**

Die Betriebe müssen dann alle allgemeinen Vorschriften für Gefahrguttransporte einhalten – von Kennzeichnung über Fahrzeugausrüstung bis zur Dokumentation.

# Sondervorschrift 678 für lose Schüttung

---

- Abfälle von Gegenständen und Materialien, die mit freiem Asbest kontaminiert sind, dürfen nach den Vorschriften des Kapitels 7.3 befördert werden, sofern sie unter bestimmte Kategorie fallen (z. B. feste Abfälle aus Straßenbauarbeiten oder mit freiem Asbest kontaminierte Böden und Gegenstände aus beschädigten Bauwerken) und weder mit anderen asbesthaltigen Abfällen noch mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen vermischt oder zusammengeladen werden.
- Die Abfälle dürfen zudem nur von dem Ort, an dem die Abfälle entstanden sind, zu einer Anlage für die endgültige Beseitigung befördert werden. Zwischen diesen beiden Orten sind **nur Zwischenlagerungen ohne Entladung oder Umsetzen des Containers** zugelassen.

# Sondervorschrift 678 für lose Schüttung

---

- **Voraussetzungen:** Für Transport in loser Schüttung spezielle Vorgaben wie geschlossene/bedeckte Container oder Fahrzeuge (Codes VC1/VC2) sowie besondere Verpackungsvorgaben (wie Containersäcke nach AP12)
- **Pflichten:** Alle allgemeinen Gefahrgutvorschriften (wie Kennzeichnung, Fahrzeugausrüstung und Beförderungspapiere)

# Wann KEIN ADR-Schein nötig

---

- Fest gebundenes Asbest (Sondervorschrift 168): Wenn das Asbest fest in einem Bindemittel (z. B. Zement, Kunststoff oder Harz) eingebunden ist und so verpackt wird (etwa in speziellen Big Bags), dass während der Fahrt keine gefährlichen Mengen an lungengängigen Fasern freigesetzt werden, ist der Transport von den ADR-Vorschriften befreit. In diesem Fall ist kein ADR-Schein nötig.
- Die 1.000-Punkte-Regel (Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR): Falls das Asbest nicht unter die Sondervorschrift 168 fällt (z. B. weil es sich um leicht brechende Platten oder schwach gebundenes Material handelt), gilt für Asbest der Beförderungskategorie 3 ein Faktor von 1. Das bedeutet: Sie dürfen bis zu 1.000 kg brutto transportieren, ohne dass der Fahrer eine ADR-Schulungsbescheinigung benötigt. Unterweisung nach ADR Kapitel 1.3 für das Personal!

# Wichtiger Unterschied: Gefahrgutrecht vs. Abfall- und Gefahrstoffrecht

---

- Auch wenn oft kein ADR-Schein (ADR) für das Fahren benötigt, müssen andere strenge gesetzliche Auflagen zwingend eingehalten werden:
- Der „Asbestschein“ (TRGS 519): Wer mit Asbest arbeitet, es abbaut oder verpackt, benötigt zwingend einen Sachkundenachweis nach den technischen Regeln für Gefahrstoffe.
- Verpackungspflicht: Asbest muss staubdicht in dafür zugelassenen, gekennzeichneten Säcken (Big Bags / Plattenbags) verschlossen sein.
- Abfallrecht: Da es sich um gefährlichen Abfall handelt, sind beim gewerblichen Transport Begleitscheine, Übernahmescheine sowie eine behördliche Anzeige bzw. Erlaubnis nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nötig.
- Fest gebundenes Asbest (Sondervorschrift 168): Wenn das Asbest fest in einem Bindemittel (z. B. Zement, Kunststoff oder Harz) eingebunden ist und so verpackt wird (etwa in speziellen Big Bags), dass während der Fahrt keine gefährlichen Mengen an lungengängigen Fasern freigesetzt werden, ist der Transport von den ADR-Vorschriften befreit. In diesem Fall ist kein ADR-Schein nötig.

# Wann ein ADR-Schein zwingend ERFORDERLICH ist

---

- ADR-Bescheinigung, wenn Transport von **> 1.000 kg** asbesthaltiges Material, welches **nicht** so verpackt oder beschaffen ist, dass die Kriterien der *Sondervorschrift 168* (vollständiger Faser-Einschluss) erfüllt sind.

# Arbeitsschutz und Tätigkeiten mit Asbest (TRGS 519)

---

- **Meldung der Arbeiten:** Schon der Ausbau oder das Verpacken von Asbest (Sanierungs- oder Abbrucharbeiten nach TRGS 519) muss der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsicht) mindestens sieben Tage vor Beginn angezeigt.
- **Transportvorbereitung:** Asbesthaltige Materialien müssen für den Transport so verpackt und gesichert werden (in zugelassenen Big-Bags oder Folien), dass keine Fasern entweichen können.

# Globally Harmonised System

Ein weltweit einheitliches System zur Einstufung und Kennzeichnung von chemischen Stoffen und Gemischen

- Basis: UN Purple book = **UN-GHS**
- Umsetzung in Europa: CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen „Regulation on classification, labelling and packaging of substances and mixtures“
- Abkürzung: **CLP-V**
- Umsetzung in deutsches Recht → Gefahrstoffverordnung



# CLP-Verordnung

---

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

CLP-Verordnung → in Kraft getreten am 20.12.2009

# Delegierte Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, v. 31.03.2023

---

- Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
- wichtige bisher nicht abgedeckte gefährliche Eigenschaften eingeführt.

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/einstufung-kennzeichnung-von-chemikalien/clp-verordnung>

# Delegierte Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, v. 31.03.2023

---

## Gefahrenklassen

Es gibt Gefahrenklassen zu physikalischen, Gesundheits- und Umweltgefahren.  
Umweltgefahren werden durch die Gefahrenklassen

- (1) „Gewässergefährdend“,
- (2) „die Ozonschicht schädigend“,
- (3) „Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt“,
- (4) „PBT- und vPvB-Eigenschaften“ und
- (5) „PMT- und vPvM- Eigenschaften“

charakterisiert.

→ 3, 4 und 5 gültig seit Rechtsakt vom 20. April 2023

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/einstufung-kennzeichnung-von-chemikalien/clp-verordnung>

# Neue Gefahrenklassen

---

## **(3) „Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt“**

umfasst Stoffe und Gemische, die laut der Definition der Weltgesundheitsorganisation negative Effekte im intakten Organismus, hormonwirksame Aktivität, sowie ein biologisch plausibler Zusammenhang zwischen der hormonwirksamen Aktivität und dem negativen Effekt besitzen.

- Unterteilung in zwei Kategorien nach Beweislast:
  - Kategorie 1 für bekannte/mutmaßliche Endokrine Disruptoren („known/presumed“ ED)
  - Kategorie 2 für ED-Verdachtsstoffe („Suspected ED“).

Beide Kategorien orientieren sich an den wissenschaftlich etablierten Kriterien der WHO/IPCS-Definition zur Identifizierung von Endokrinen Disruptoren (d.h. negative Effekte im intakten Organismus, endokrine Aktivität, sowie ein biologisch plausibler Zusammenhang zwischen der endokrinen Aktivität und dem negativen Effekt). Daten aus öko-toxikologischen Tests und tierversuchsfreien Methoden.

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/einstufung-kennzeichnung-von-chemikalien/clp-verordnung>

# Neue Gefahrenklassen

---

## (4) „PBT- und vPvB-Eigenschaften“

umfasst Stoffe und Gemische, die

- in der **Umwelt (sehr) langsam abgebaut** werden,
- **in der Umwelt** und in **Organismen (stark) anreichern**
- und **ggf. auch toxisch** sind.

Die Bewertung dieser Umweltgefahr basiert auf den bereits existierenden PBT/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung.

Diese Kriterien erlauben die Berücksichtigung aller relevanten Informationen im Rahmen eines sogenannten „Weight-of-Evidence“ Ansatzes, in dem alle verfügbaren Daten eingeschätzt und entsprechend gewichtet berücksichtigt werden müssen.

**Neu** ist, dass das Toxizitätskriterium nun auch **explizit Endokrine Disruptoren der Kategorie 1 berücksichtigt**, außerdem Daten zur terrestrischen Toxizität.

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/einstufung-kennzeichnung-von-chemikalien/clp-verordnung>

# Neue Gefahrenklassen

---

## (5) „PMT- und vPvM- Eigenschaften“ “

umfasst Stoffe und Gemische, die

- in der **Umwelt (sehr) langsam abgebaut** werden,
- **in Wasser (sehr) mobil**
- und **ggf. toxisch** sind.

Sie stellen eine Gefahr für Wasserressourcen durch mögliche langanhaltende und diffuse Verschmutzung dar.

Die **Mobilität von Stoffen und Gemischen als völlig neues Bewertungskriterium**, beschreibt, wie leicht eine persistente Chemikalie z.B. durch Bodenauswaschung ins Grundwasser oder durch Uferfiltration aus dem Vorfluter in Trinkwasserbrunnen gelangen kann.

Als Kriterium wird der Verteilungskoeffizient zwischen Wasser und organischer Substanz (LogKoc) des Bodens oder Sedimentes verwendet.

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/einstufung-kennzeichnung-von-chemikalien/clp-verordnung>

# Neue Gefahrenklassen

| Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt    |                                                                         | PBT- und vPvB-Eigenschaften                                                   |                                                                                      | PMT- und vPvM- Eigenschaften                                                    |                                                                                      |
|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Kategorie 1                                        | Kategorie 2                                                             | PBT                                                                           | vPvB                                                                                 | PMT                                                                             | vPvM                                                                                 |
| [Kein Piktogramm]                                  |                                                                         |                                                                               |                                                                                      |                                                                                 |                                                                                      |
| Gefahr                                             | Achtung                                                                 | Gefahr                                                                        | Gefahr                                                                               | Gefahr                                                                          | Gefahr                                                                               |
| H430                                               | H431                                                                    | H440                                                                          | H441                                                                                 | H450                                                                            | H451                                                                                 |
| Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen | Steht in dem Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen | Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen | Starke Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen | Kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen | Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen |

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/einstufung-kennzeichnung-von-chemikalien/clp-verordnung>

## **31. März 2023 - delegierte Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

---

Die neuen Gefahrenklassen sind:

- für Stoffe spätestens ab 01. Mai 2025 und
- für Gemische ab 01. Mai 2026 anzuwenden.

# Lithiumbatterien, -akkus: Gefahren

---

- Brandgefahr
  - thermische Zersetzung
- Explosionsgefahr
  - Graphit: Staubexplosion
  - Wasserstoff: Knallgasexplosion
- Wassergefährdung
- Gesundheitsgefahr
  - giftige Schwermetalle
  - ätzende Säuren (HF, H<sub>3</sub>PO<sub>4</sub>)

# Betriebstechnische Gefahren

---

- Fehlerhafte Handhabung
- Mechanische Beschädigung
- Thermische Belastung
- Äußerer Kurzschluss
- Innerer Kurzschluss
- Überladung
- Tiefenentladung
- Schnellladung

# Änderungsdetails

---

## Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG

### Produktkonzeption: Batterien problemlos und zerstörungsfrei entnehmen können

- Gilt ab dem 01.01.2022

**Betroffen:** Hersteller

**Neuerung / Dies ist zu tun:** Mit Blick auf die Vorgaben zur Produktkonzeption aus § 4 ElektroG erfolgt für batteriebetriebene Geräte eine Verschärfung. Bisher war nur gefordert, dass batteriebetriebene Geräte möglichst so zu gestalten sind, dass die Batterien durch den Endnutzer oder vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal „problemlos“ entnommen werden können, müssen **die Batterien künftig entweder „problemlos und zerstörungsfrei“ durch den Endnutzer oder jedenfalls „problemlos und zerstörungsfrei und mit handelsüblichem Werkzeug durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können“.**

Quelle:take-e-way 2022

# Lithiumbatterien

---

**Lithiumbatterien** werden im ADR und RID als **Gefahrgut** der **Klasse 9** (verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände) folgenden UN-Nummern zugeordnet:

UN 3090: **Lithium-Metall-Batterien** (einschließlich **Batterien** aus Lithiumlegierung) ...

UN 3480: **Lithium-Ionen-Batterien** (einschließlich **Lithium-Ionen-Polymer-Batterien**)

# Sondervorschrift (SV) 188

- **vereinfachte Anforderungen**, wenn:
  - Lithium-Ionen-Batterien **Nennenergie von  $\leq 100$  Wh**
  - bei Lithium-Metall-Batterien der **Lithiumgehalt  $\leq 2$  g**

| Kategorie | Lithiumgehalt | Bsp.                                                                                                                   |
|-----------|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1         | < 2g          | <ul style="list-style-type: none"><li>• alle Lithium Knopfzellen</li><li>• Lithium Batterien bis Baugröße AA</li></ul> |
| 2         | 2 - 8 g       | Lithium Batterien z.B. Baugrößen C, D                                                                                  |
| 3         | > 8 g         | keine handelsüblichen Batterien                                                                                        |

Bei höheren Werten sind Lithium-Ionen-Batterien ebenso wie Lithium-Metall-Batterien als Gefahrgut der **Klasse 9** einzustufen.

# Defekte oder beschädigte Zellen oder Batterien

---

## **Besondere Anforderungen an Verpackung und Versand:**

- Verpackung muss der Verpackungsgruppe I entsprechen.
- behördlich festgelegte zusätzliche Prüfung der Verpackung erforderlich.
- Jede Innenverpackung muss von einer ausreichenden Menge nicht brennbaren und nicht leitfähigen Dämmstoffs umgeben sein.
- bauliche Unversehrtheit muss gewährleistet sein.
- Die Luft in der Verpackung muss zirkulieren können.
- Die Batterien müssen vor Kurzschluss geschützt sein.

Packstück zusätzlich Kennzeichnen „Beschädigte/defekte Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien“.

# Defekte oder beschädigte Zellen oder Batterien

---

- Für die sichere Aufbewahrung und den Transport von defekten oder beschädigten Lithium Batterien gemäß ADR SV 376, P908. Festlegung auch für kritisch defekte Lithium Batterien nach P911 vorhanden.
- Hochwertiger Spezialbehälter aus Aluminium.
- Mit feuerfestem Polster- und Aufsaugmaterial aus textuierten Glasfasern.
- Staubfreie Innenausstattung.
- Nach UN-Bestimmungen als Gefahrgutverpackung geprüft und zugelassen, d. h. vorschriftsgemäßer öffentlicher Transport möglich.

# Defekte oder beschädigte Zellen oder Batterien

- Für die Aufbewahrung und den Transport defekter oder beschädigter Lithium Batterien gemäß ADR SV 376 und Verpackungsvorschrift P908.
- Zulassung für den Transport kritisch defekter Lithium Batterien gemäß P911, SV 376 und Festlegung der BAM.
- Brandtest erfolgreich bestanden:
- kein Übergreifen der Flammen auf die benachbarten Akkus, Temperatur an der Behälteroberfläche bleibt unter 100°C.

<https://www.zarges.com/de/loesungen/lithium-akkus/>

„ZARGES Akku Safe“



# Novelle Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

v. 6.11.2025

---

## **Das müssen Wertstoff- und Recyclinghöfe, Hersteller und Händler jetzt umsetzen!**

- am 6.11.2025 hat der Bundestag die Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) verabschiedet, tritt im wesentlichen am 1.1.2026 in Kraft, Übergangsfrist bis 30.6.2026.
- Das Gesetz enthält eine Reihe von neuen Vorschriften, die sowohl Hersteller und Händler von Elektro- und Elektronikgeräten, als auch Wertstoffhöfe und Entsorgungsstellen betreffen.
- Sie regeln u. a. die Rücknahme- und Kennzeichnungspflichten, den Umgang mit Lithium-Batterien an Sammelstellen sowie die Entsorgung von Einweg-E-Zigaretten.
- Bei Verstößen gegen das ElektroG drohen empfindliche Bußgelder von bis zu 100.000,- Euro (§ 45 ElektroG)!

# Novelle Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

---

## 1. Gesteuerte Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten

- Wichtigste Änderung ist die Einführung einer gesteuerten Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß § 14 Abs. 2 ElektroG.
- großes Thema sind die Geräte, die Batterien enthalten. Diese Geräte dürfen nicht einfach lose im Container landen, weil Lithium-Batterien bei Beschädigungen schnell Brände verursachen können.
- Die **Einsortierung der Altgeräte der Sammelgruppen 2 (Bildschirmgeräte), 3 (Lampen) und 5 (Kleingeräte) muss vom Wertstoffhofpersonal selbst** vorgenommen werden.
- Das Einstellen bzw. die Einsortierung der Altgeräte der **Sammelgruppen 1 (Kühlgeräte/Wärmeüberträger), 4 (Großgeräte) und 6 (PV-Module)** in die jeweiligen Behältnisse kann demgegenüber **weiterhin von den Anlieferern unter Aufsicht des Wertstoffhofpersonals** erfolgen.

# Novelle Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

---

- **Nur das Wertstoffhof-Personal darf die Altgeräte in die Behältnisse einsortieren.**
- Geräte mit Batterien kommen in Gitterboxen oder in sonstige zugelassene Behältnisse für batteriebetriebene Altgeräte.
- Geräte ohne Batterien werden im Großcontainer der jeweiligen Gruppe erfasst.
- Wenn Akkus angesteckt sind (z. B. bei Laptops, Akkuschaubern oder Staubsaugern), müssen sie abgenommen und den Batteriefässern zugeführt werden.
- Anlieferer dürfen hier nicht mehr selbst entscheiden, wo das Gerät hingehört.

# Novelle Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

---

## Thekenmodell insbesondere für batteriebetriebene Geräte

- Die Anlieferer geben ihre Geräte direkt beim Personal ab (z. B. an der Annahmekontrolle oder an einer Extra-Stelle für Elektrogeräte am Wertstoffhof);
- Die Anlieferer legen die Geräte auf einen Annahmetisch. Das Personal sichtet diesen regelmäßig und sortiert die abgelegten Altgeräte in die richtigen Behälter.

## Novelle Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

### 2. Verpflichtende Ausweisung der Sammelstellen mit dem Logo der stiftung ear

- § 12 ElektroG verpflichtet die örE als erfassungsberechtigte Akteure zur Ausweisung ihrer Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte mit dem von der stiftung ear bereit gestellten Sammellogo.
- Die Nichtnutzung ist nunmehr auch durch § 45 Abs. 1 Nr. 13 c bußgeldbewehrt.



### Kennzeichnung Sammelstellen in Geschäften **mit einem einheitlichen Sammelstellenlogo**

- am Verkaufsregal direkt
- oder Hinweis im Online-Shop beim Kauf, dass Elektrogeräte nach Gebrauch getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu erfassen sind.



# Neue Online-Kennzeichnungspflicht für Elektrogeräte

Das zweite Änderungsgesetz zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz, das am 21.11.2025 den Bundesrat passiert hat, führt eine **neue Kennzeichnungspflicht für Online-Händler** ein, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Sortiments zur Rücknahme von Elektrogeräten verpflichtet sind.

Gilt für Online-Händler, ab dem **01.07.2026** (§ 46 Abs. 2 ElektroG n.F.) die:

- Elektro- und Elektronikgeräte vertreiben und über Lager- und Versandflächen für diese Geräte von mindestens 400 Quadratmetern verfügen und/oder
- Einweg-E-Zigaretten unabhängig von den Lager- und Versandflächen vertreiben



# Novelle Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

---

## 3. Pflichten anderer Akteure: **Rücknahmepflicht für E-Zigaretten**

- wesentliche weitere Neuerung ist die umfassende Rücknahmepflicht der Vertreiber von E-Zigaretten.
- Diese müssen E-Zigaretten unabhängig davon, welche Größe ihr Verkaufsort hat, zurücknehmen.
- Dies soll die Rückgabe von E-Zigaretten fördern und verhindern, dass dieser Stoffstrom im Restmüll landet.
- Die Vertreiber sind dann berechtigt, die zurückgenommenen E-Zigaretten ohne Mengenbegrenzung beim Wertstoffhof abzugeben.

# Bundestag beschließt ElektroG-Änderung

---

Parallel zur Änderung des ElektroG hat der Bundestag einen Entschließungsantrag der Regierungsfractionen beschlossen.

Darin wird die Bundesregierung unter anderem aufgefordert:

- **die Einführung eines nationalen Verbots von Einweg-E-Zigaretten zu prüfen,**
- Anpassung der Berechnungsmethodik der Sammelquote unter Berücksichtigung der realen Lebensdauer von Elektrogeräten einzusetzen,
- entschiedener gegen illegal eingeführte Einweg-E-Zigaretten vorzugehen.

# Delegierter Beschluss (EU) 2025/934

v. 5.3.2025, in Kraft ab 9.5.2025, gilt ab 9.11.2026

---

Europäische Kommission hat beschlossen, **das Abfallverzeichnis im Anhang der Entscheidung 2000/532/EG bezüglich batteriebezogener Abfälle zu ändern.**

- In den vergangenen Jahren neue chemische Zusammensetzungen für Batterien, insbes. Lithium-, Natrium- und Nickelbatterien.
- Wandlung der Herstellungs- und Recyclingverfahren für Batterien. Diese Entwicklungen wurden in der Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien bereits berücksichtigt. nun auch im Abfallverzeichnis widerspiegeln.
- Gleiches betrifft eine neue und geänderte Terminologie in der Verordnung (EU) 2023/1542, die für batteriebezogene Abfälle (d.h. Abfälle aus der Batterieherstellung, Altbatterien und deren Fraktionen) gilt. Ziel: batteriebezogene Abfallbewirtschaftung.
- Dies soll die Identifizierung und Einstufung relevanter Abfallströme sowie die Sortierung, das Recycling und die Meldung von batteriebezogenen Abfällen verbessern.
- **Lithium-Altbatterien sind künftig gefährlicher Abfall mit eigenen Abfallschlüsseln (16 06 07\* bzw. 20 01 43\*).**
- Deutschland wird den Delegierten Beschluss (EU) 2025/934 voraussichtlich mit einer Anpassung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) umsetzen.

# Delegierter Beschluss (EU) 2025/934

## v. 5.3.2025, in Kraft ab 9.5.2025, gilt ab 9.11.2026

---

**zusätzliche relevante Schlüsselnummern.** Diese ermöglichen eine feinere Unterscheidung basierend auf verschiedenen Kriterien:

- **Batteriechemie:** Es werden spezifischere Schlüssel für unterschiedliche Batterietechnologien eingeführt, wie z.B. Lithium-Ionen-Batterien (Li-Ionen), Nickel-Cadmium-Batterien (NiCd), Nickel-Metallhydrid-Batterien (NiMH) und Blei-Säure-Batterien. Dies ist entscheidend, da jede Chemie unterschiedliche Recyclingverfahren und Sicherheitsvorkehrungen erfordert.
- **Batterietyp und Anwendung:** Die Verordnung differenziert zwischen Gerätebatterien, Industriebatterien, Elektrofahrzeugbatterien (EV-Batterien) und Batterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Batterien, z.B. E-Bike-Akkus). Die neuen Abfallschlüssel werden diese Unterscheidungen auch im Abfallverzeichnis stärker abbilden, was die getrennte Erfassung und das Management erleichtert.
- **Prozessstufen und Zustand:** Es werden Abfallschlüssel für verschiedene Stadien des Batterielebenszyklus definiert. Dies umfasst nicht nur End-of-Life-Batterien, sondern auch Produktionsabfälle aus der Batterieherstellung sowie Zwischenprodukte und Rückstände aus Recyclingprozessen (z.B. „Schwarzmasse“ aus dem Lithium-Ionen-Batterierecycling, Schlacken, Schlämme).
- **Gefährlichkeit:** Die neuen Einträge präzisieren auch die Gefährlichkeit der Abfälle. Dies ist besonders wichtig für den Transport, die Lagerung und die Behandlung, da viele Batterieabfälle aufgrund ihres Inhalts an Schwermetallen, Elektrolyten oder entzündlichen Materialien als gefährlich einzustufen sind.

# Änderungen

---

16 06 wird um zahlreiche neue Einträge und Spiegeleinträge ergänzt,

um den verschiedenen Batterietypen und den enthaltenen chemischen Stoffen sowie Elementen gerecht zu werden und diese für eine Wiedergewinnung separat zu halten.

**Alkalibatterien 160604\* zukünftig Einstufung als gefährlicher Abfall**

~~Der allgemeine Abfallschlüssel für Batterien und Akkumulatoren 16 06 05 wird mit Einführung der neuen sortenspezifischen Abfallschlüssel gestrichen.~~

# Änderungen

---

- das bestehende Kapitel 1606 „Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien“ wird komplett neu gefasst, wobei sich nicht alle Batterie-Abfallschlüssel ändern, aber diese zum Teil stärker differenziert werden (mit/ohne Lithium oder Natrium),

Weitere Änderungen und Ergänzungen:

- Kapitel 9 (betrifft Einwegkameras),
- Kapitel 10 (betrifft Schlacken),
- Kapitel 19 (betrifft Abfallbehandlung) und
- Kapitel 20 (betrifft Siedlungsabfälle) des Abfallverzeichnisses werden vorgenommen.

# Änderungen

---

- 09 01 11\* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 07 bis 16 06 11 oder 16 06 14 fallen
- Ergänzung der Gruppe 10 08 wird um drei weitere Spiegeleinträge für Schlacke aus der Behandlung von Batterien

10 08 21\* Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Altballerlen, die gefährliche Stoffe enthalten

10 08 22 Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Altballerlen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 21 fallen

10 08 23\* Schlacken aus dem Recycling von Nickel-Altballerlen, die gefährliche Stoffe enthalten

10 08 24 Schlacken aus dem Recycling von Nickel-Altballerlen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 23 fallen

10 08 25\* Schlacken aus dem Recycling anderer Altballerlen, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 01, 10 08 21 und 10 08 23 fallen

10 08 26 Schlacken aus dem Recycling anderer Altballerlen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 25 fallen

## Delegierter Beschluss (EU) 2025/934 - Auswirkungen auf die Praxis in Deutschland

---

- Anpassungen in nationales Recht erfolgt durch der **Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)** in Deutschland. Dies ist Teil des umfassenden Gesetzgebungspakets zur Umsetzung der EU-Batterieverordnung, welches durch
- das **Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz (Batt-EU-AnpG)** und
  - das **Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG)** das bestehende Batteriegesetz (BattG) ersetzen wird.

# Delegierter Beschluss (EU) 2025/934 - Auswirkungen auf die Praxis in Deutschland

---

## **Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) - § 6 Abs. 3 Registrierungspflicht**

### **§ 6 Pflichten des Endnutzers**

(1) Endnutzer haben Altbatterien einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Satz 1 gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte eingebaut sind; das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, und die Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien sind ausschließlich über Rücknahme- und Sammelstellen, die den Organisationen für Herstellerverantwortung für Gerätebatterien und LV-Batterien angeschlossen sind, zu erfassen.

(3) Starter- und Industriealtbatterien sind ausschließlich über Händler nach § 18, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 20 und über im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählte Abfallbewirtschafter zu erfassen.

Verzeichnis: <https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/abfallbewirtschafter>

# Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG)

---

## **§ 20 Mitwirkung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern**

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können sich an der Rücknahme von Starter- und Industrialtbatterien beteiligen. Sofern eine Beteiligung erfolgt, sind sie verpflichtet, die angenommenen Altbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung oder einem im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählten Abfallbewirtschafter zu überlassen. § 18 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ein nach Landesrecht für die Verwertung und Beseitigung von Altbatterien zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sämtliche Starter- oder Industrialtbatterien für jeweils mindestens zwei Jahre von der Überlassung nach Absatz 1 ausnehmen. Er hat die Starter- oder Industrialtbatterien gemäß den Artikeln 70 und 71 der Verordnung (EU) 2023/1542 und § 23 dieses Gesetzes zu behandeln.

(3) Die Absicht, von der Möglichkeit nach Absatz 2 Gebrauch zu machen, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger drei Monate vor Beginn der eigenverantwortlichen Entsorgung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

# Delegierter Beschluss (EU) 2025/934 - Auswirkungen auf die Praxis in Deutschland

Für die Akteure der Abfallwirtschaft ergeben sich weitreichende Konsequenzen, die bis zum 09. November 2026 zu implementieren sind:

- **Abfallerzeuger:** Unternehmen, in deren Betriebsprozessen (z.B. Produktion, Wartung, Reparatur, Demontage von Elektrofahrzeugen) Batterieabfälle anfallen, müssen ihre internen Abfallkataloge, Trennsysteme und die Beauftragung von Entsorgern an die neuen Schlüsselnummern anpassen. Eine noch präzisere Sortierung am Anfallort wird oft unumgänglich sein.
- **Sammler und Beförderer:** Entsorgungsunternehmen müssen ihre Sammelstrategien, Transportdokumente (z.B. Begleitscheine im eANV) und logistischen Prozesse an die neuen, spezifischeren Klassifikationen anpassen. Die korrekte Deklaration für den Transport ist entscheidend für Sicherheit und Compliance.
- **Behandlungs- und Recyclinganlagen:** **Betreiber von Anlagen zur Verwertung von Batterieabfällen sind am stärksten betroffen.** Sie müssen ihre *Genehmigungen überprüfen und gegebenenfalls erweitern*, um die Annahme und Verarbeitung der nun feiner differenzierten Abfallströme zu ermöglichen. Die neuen Schlüsselnummern werden auch die Nachweisführung über die erzielten Recyclingeffizienzen erleichtern, aber auch detailliertere Angaben erfordern.
- **Behörden:** Die zuständigen Abfall- und Genehmigungsbehörden müssen ihre internen Systeme und Prozesse anpassen, um die neuen Schlüsselnummern zu verwalten und die Einhaltung der Vorschriften effektiv zu überwachen. Dies betrifft die Genehmigungspraxis, aber auch die Kontrolle der Abfallbilanzen und der Nachweisführung (z.B. über das eANV).
- **Gefahrenabwehr:** Eine präzisere Klassifizierung unterstützt auch die Brandschutzmaßnahmen in Sammel- und Behandlungsanlagen. Die genaue Kenntnis der Batterietypen und ihres Zustands ist essenziell, um Risiken durch thermisches Durchgehen (Thermal Runaway) von Lithium-Ionen-Batterien zu minimieren.

# Delegierter Beschluss (EU) 2025/934 - Herausforderungen und Ausblick

---

Die Umstellung auf die neuen Abfallschlüssel erfordert einen erheblichen Anpassungs- und Koordinierungsaufwand bei allen Beteiligten:

- **Informations- und Schulungsbedarf:** Eine frühzeitige und umfassende Information aller Akteure über die neuen Abfallschlüssel und die daraus resultierenden Pflichten ist essenziell. Schulungen für Mitarbeiter in Unternehmen und bei den Entsorgern sind unerlässlich.
- **IT-Systeme:** Die im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) genutzten Softwaresysteme und Datenbanken müssen rechtzeitig aktualisiert werden, um die neuen Schlüsselnummern abzubilden und deren korrekte Nutzung zu gewährleisten.
- **Konsistente Anwendung:** Die größte Herausforderung wird die Sicherstellung einer bundes- und europaweit konsistenten Anwendung der neuen Schlüsselnummern sein, um Rechtsunsicherheiten und Bürokratie zu vermeiden.
- **Übergangsregelungen:** Klare und praktikable Übergangsregelungen für bereits vorhandene Abfallbestände und laufende Entsorgungsprozesse sind notwendig, um einen reibungslosen Übergang bis zum **Geltungsbeginn am 09. November 2026** sicherzustellen.

# Neufassung TRGS 520

## in Kraft getreten 9.9.2024

---

### 1 Anwendungsbereich

(1) Die TRGS 520 gilt für die **Errichtung und den Betrieb stationärer und mobiler Sammelstellen und von Zwischenlagern für gefährliche Abfälle**, die aus privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Institutionen stammen und dort in begrenzten oder haushaltsüblichen Mengen anfallen.

(2) **Neu-Klarstellung**, dass die TRGS 520 **in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen** im Falle mobiler oder stationärer Annahme gefährlicher Abfälle für diese Arbeitsbereiche **ebenfalls anzuwenden** ist.

# Neufassung TRGS 520

---

## **(3) Die TRGS 520 gilt nicht für**

1. das Ansammeln und Aufbewahren gefährlicher Abfälle bei der jeweiligen Anfallstelle,
2. die Erfassung und Zwischenlagerung folgender Stoffströme (auch wenn nach AVV als gefährlich eingestuft):
  - a) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz (ElektroG); bezüglich der Annahme von Gasentladungslampen wird auf das verfahrens- und stoffspezifische Kriterium der TRGS 420, Anlage 1 Nummer 15 "Quecksilberexpositionen bei der Sammlung von Leuchtmitteln", DGUV Information 213-732 verwiesen,
  - b) Altbatterien nach Batteriegesetz (BattG); für die Annahme von Lithiumbatterien in einer Sammelstelle nach dieser TRGS enthält Anhang 4 Hinweise

# Neufassung TRGS 520

---

## **(3) Die TRGS 520 gilt nicht für**

- a) Altholz nach Altholzverordnung (AltholzV),
  - b) gefährliche Bau- und Abbruchabfälle; hier sind die Lager- und Sicherheitsvorschriften für die zurückgenommenen Stoffe zu beachten
- 
- 3. die Erfassung und Zwischenlagerung asbesthaltiger oder mineralfaserhaltiger Abfälle; für diese sind die Regelungen der TRGS 519 und 521 zu berücksichtigen
  - 4. Rücknahmestellen ausschließlich für bestimmte Arten gefährlicher Abfälle aufgrund gesetzlicher und freiwilliger Systeme (z. B. Altöl, PU-Schaumdosen) oder für Druckgasflaschen aus privaten Haushalten; diese Rücknahmestellen können sich auch auf Wertstoffhöfen ohne Schadstoffannahmestelle nach TRGS 520 befinden.

# Neufassung TRGS 520

---

Folgende Abfälle dürfen in Sammelstellen nach dieser TRGS **nicht** angenommen werden:

1. infektiöse Abfälle der Schlüsselnummern von 18 01 01 bis 18 01 04 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), insbesondere Spritzen und sonstige Abfälle aus Alten- und Krankenpflege, sowie Abfälle aus tierärztlicher Versorgung und Forschung (ASN 18 02 01 bis 18 02 03),
2. radioaktive Stoffe oberhalb der Freigrenze nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten,
3. **Sprengstoffe (explosive Stoffe)** sowie Gegenstände mit Sprengstoffen wie pyrotechnische Gegenstände, Feuerwerksartikel, Kampfmittel, Munition

# Neufassung TRGS 520

---

(5) Folgende Abfälle dürfen **nur an stationären Sammelstellen** angenommen werden:

1. Druckgasflaschen jeglicher Art (wie z.B. Propangasflaschen, Heliumgasflaschen, Gasflaschen mit Chemikalien),
2. Lithiumbatterien mit einem Gewicht  $> 500$  g (Bruttomasse).

Hinweis gem. Anh. 4 wenn Li-Batterie  $> 500$  g separate Gefährdungsbeurteilung.

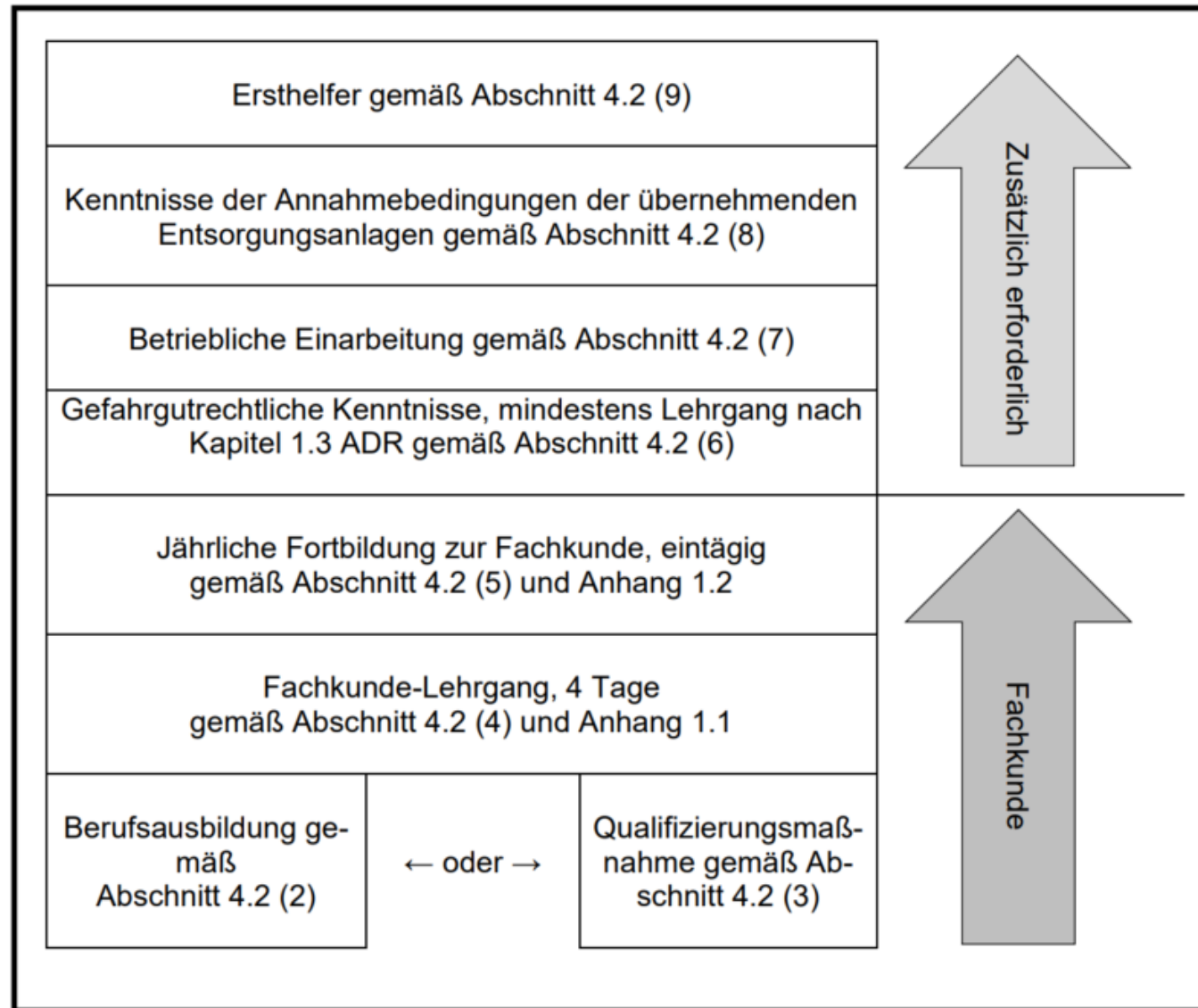
# Neufassung TRGS 520

## Begriff: Alt „Fachkraft“ - Neu „fachkundige Person“

---

**4.2 Abs. 2:** Fachkundige müssen über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen, die spezifische chemisch-naturwissenschaftliche Inhalte beinhaltet. z.B. Ausbildungen zum oder zur

- |                                                   |                                                                        |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| 1. Biologisch-Technischen Assistenten/in (BTA),   | 8. Pharmazeutisch-Technischen Assistenten/in (PTA),                    |
| 2. Chemielaborant/in,                             | 9. Pharmakant/in,                                                      |
| 3. Chemikanten/in (Chemiefacharbeiter),           | 10. umweltschutztechnischen Assistenten/in (UTA),                      |
| 4. Chemotechniker/in, Chemietechniker/in,         | 11. Umweltschutztechniker/in,                                          |
| 5. Chemiemeister/in,                              | 12. Umwelttechnologe/-technologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, |
| 6. Chemisch-Technischen Assistenten/in (CTA),     | 13. Ver- und Entsorger                                                 |
| 7. Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, |                                                                        |



4.2 Abb. 1: Aufbau der Fachkunde

# Neufassung TRGS 520

## 7 Festlegung einer allgemeinen Vorgehensweise (Sicherheitskonzept)

---

- Witterungsschutz,
- separate Lagerung, „Bei der Lagerung sind Lithiumbatterien mit möglichst großem Abstand von anderen schadstoffhaltigen Abfällen zu lagern“?
- Lagerung in Lagerabschnitt 2 → **Empfehlung Einrichtung eigener Lagerabschnitt 4**
- Wer darf Einschätzung kritisch defekt/beschädigt vollziehen
- Sicherheitsmaßnahmen, Warninstrumente (Rauchmelder, Wärmemelder, CO-Detektoren,...)
- Lüftungskonzept
- ....

# Neufassung TRGS 520

## 8 Vorzuhaltendes Material

---

Es wird empfohlen, auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, welche Materialien bei der Annahme von Lithiumbatterien vorzuhalten sind "Sicherheits-Kit".

Dieses kann beispielsweise bestehen aus:

- Rollwagen ausgerüstet mit Handschuhen (säurefest),
- Schutzbrille,
- Schaufel und Greif-Zange mit längerem Griff,
- IR-Thermometer, Eimer/Fass gefüllt mit Sand oder Wasser und Feuerlöscher (CO<sub>2</sub>, Wasser oder Schaumlöscher),
- in Absprache mit dem Arbeitsmediziner Salbe gegen **Flusssäureverätzungen**

# Notfallmaßnahmen nach Flusssäureunfällen

- kontaminierte Kleidung entfernen
- betroffene Körperstellen 20 bis 30 min unter fließendem Wasser spülen
- Calciumgluconat als Notfallmedikament



© WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

# ADR 2025

---

Aktuell geltend ADR 2025 am 1. Januar 2025 in Kraft getreten.  
**Übergangsfrist bis 30.06.2025.**

## Kapitel 3.2 Tabelle A

---

### **Neue UN-Nummern:**

- UN 3551 NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt
- UN 3552 NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt - IN AUSRÜSTUNGEN oder NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT

## Kapitel 3.2 Tabelle A

---

### Neue UN-Nummern:

- UN 0514 FEUERLÖSCHMITTELVERTEILUNGSGERÄTE
- UN 1835 TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID
- LÖSUNG mit nicht weniger als 25 % Tetramethylammoniumhydroxid (VG I)
- **UN 3556** FAHRZEUG, LITHIUM-IONEN-BATTERIE BETRIEBEN
- **UN 3557** FAHRZEUG, LITHIUM-METALL-BATTERIE BETRIEBEN
- **UN 3558** FAHRZEUG, NATRIUM-IONEN-BATTERIE BETRIEBEN
- UN 3559 FEUERLÖSCHMITTELVERTEILUNGSGERÄTE

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.51/Rev.1, INF.53/Rev.1 und INF.54, UN-TDG, Dezember 2022]

(RID/ADR:)

Folgende neue Eintragungen einfügen:

| UN-Nummer | Benennung und Beschreibung                                                                                                        | Klasse | Klassifizierungscode | Verpackungsgruppe | Gefahrzettel | Sondervorschriften                                                 | Begrenzte und freigestellte Mengen |      | Verpackung                                                               |                    |                          | ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container |      | RID/ADR-Tanks |      | (ADR:) Fahrzeug für die Beförderung in Tanks | Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) | Sondervorschriften für die Beförderung |                |                               | (ADR:) Betrieb | (RID:) Expressgut | Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------------------|-------------------|--------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------|----------------------------------------------|------|---------------|------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------|-------------------------------|----------------|-------------------|-------------------------------------|
|           |                                                                                                                                   |        |                      |                   |              |                                                                    |                                    |      | Anweisungen                                                              | Sondervorschriften | Zusammenpackung          |                                              |      |               |      |                                              |                                                 | Versandstücke                          | lose Schüttung | Be- und Entladung, Handhabung |                |                   |                                     |
| (1)       | (2)                                                                                                                               | (3a)   | (3b)                 | (4)               | (5)          | (6)                                                                | (7a)                               | (7b) | (8)                                                                      | (9a)               | (9b)                     | (10)                                         | (11) | (12)          | (13) | (14)                                         | (15)                                            | (16)                                   | (17)           | (18)                          | (19)           | (19)              | (20)                                |
| 0514      | FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN                                                                                          | 1      | 1.4S                 |                   | 1.4          | 407                                                                | 0                                  | E0   | P135                                                                     |                    | [MP2 3]<br>[MP2 3 MP24 ] |                                              |      |               |      |                                              | 4 (ADR : ) (E)                                  | (RID: ) W2                             |                | (RID:) CW1 (ADR:) CV1 CV2 CV3 | S1             | CE1               | (RID: ) 1.4S                        |
| 3551      | NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt                                                                          | 9      | M4                   |                   | 9A           | 188<br>230<br>310<br>348<br>376<br>377<br>400<br>401<br>636        | 0                                  | E0   | P903<br>P908<br>P909<br>P910<br>P911<br>LP903<br>LP904<br>LP905<br>LP906 |                    |                          |                                              |      |               |      | 2 (ADR : ) (E)                               |                                                 |                                        |                |                               |                | CE2               | (RID ) 90                           |
| 3552      | NATRIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder NATRIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT, mit einem organischen Elektrolyt | 9      | M4                   |                   | 9A           | 188<br>230<br>310<br>348<br>360<br>376<br>377<br>400<br>401<br>670 | 0                                  | E0   | P903<br>P908<br>P909<br>P910<br>P911<br>LP903<br>LP904<br>LP905<br>LP906 |                    |                          |                                              |      |               |      | 2 (ADR : ) (E)                               |                                                 |                                        |                |                               |                | CE2               | (RID: ) 90                          |

| UN-Nummer | Benennung und Beschreibung                                                    | Klasse | Klassifizierungscode | Verpackungsgruppe | Gefahrzettel     | Sondervorschriften  | Begrenzte und freigestellte Mengen |      | Verpackung  |                    |                 | ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container |      | RID/ADR-Tanks |                                                     | (ADR:) Fahrzeug für die Beförderung in Tanks | Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) | Sondervorschriften für die Beförderung |                |                                             | (ADR:) Betrieb | (RID:) Expressgut | Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------|--------|----------------------|-------------------|------------------|---------------------|------------------------------------|------|-------------|--------------------|-----------------|----------------------------------------------|------|---------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------|---------------------------------------------|----------------|-------------------|-------------------------------------|
|           |                                                                               |        |                      |                   |                  |                     |                                    |      | Anweisungen | Sondervorschriften | Zusammenpackung |                                              |      |               |                                                     |                                              |                                                 | Versandstücke                          | lose Schüttung | Be- und Entladung, Handhabung               |                |                   |                                     |
| (1)       | (2)                                                                           | (3a)   | (3b)                 | (4)               | (5)              | (6)                 | (7a)                               | (7b) | (8)         | (9a)               | (9b)            | (10)                                         | (11) | (12)          | (13)                                                | (14)                                         | (15)                                            | (16)                                   | (17)           | (18)                                        | (19)           | (19)              | (20)                                |
| 3553      | DISILAN                                                                       | 2      | 2F                   |                   | 2.1 (RID: ) + 13 | 632 662             | 0                                  | E0   | P200        |                    | MP9             | (M)                                          |      | [PxBN(M)]     | [(RID: ) TU38 TE22 (RID/ADR: ) TA4 TT9 (RID: ) TM6] | FL                                           | 2 (ADR: ) (B/D)                                 |                                        |                | (RID: ) CW9 CW10 CW36 (ADR: ) CV9 CV10 CV36 | S2 S20         |                   | 23                                  |
| 3554      | GALLIUM IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN                                         | 8      | C11                  |                   | 8                | 366                 | 5 kg                               | E0   | P003        | PP90               | MP10            |                                              |      |               |                                                     |                                              | 3 (ADR: ) (E)                                   |                                        |                |                                             |                | CE11              | (RID: ) 80                          |
| 3555      | TRIFLUORMETHYLTETRAZOL-NATRIUMSALZ IN ACETON mit mindestens 68 Masse-% Aceton | 3      | D                    | II                | 3                | 28                  | 0                                  | E0   | P303        | PP26               | MP2             |                                              |      |               |                                                     |                                              | 2 (ADR: ) (B)                                   | (RID: ) W1                             |                | (RID: ) CW14 CW29 (ADR: ) CV14 CV29         | S2 S14         |                   | (RID: ) 33                          |
| 3556      | FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN                            | 9      | M11                  |                   | 9A               | 388 666 667 669     | 0                                  | E0   | P912        |                    |                 |                                              |      |               |                                                     |                                              | – (ADR: ) (–)                                   |                                        |                |                                             |                |                   |                                     |
| 3557      | FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN                           | 9      | M11                  |                   | 9A               | 388 666 667 669     | 0                                  | E0   | P912        |                    |                 |                                              |      |               |                                                     |                                              | – (ADR: ) (–)                                   |                                        |                |                                             |                |                   |                                     |
| 3558      | FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN                            | 9      | M11                  |                   | 9A               | 388 404 666 667 669 | 0                                  | E0   | P912        |                    |                 |                                              |      |               |                                                     |                                              | – (ADR: ) (–)                                   |                                        |                |                                             |                |                   |                                     |
| 3559      | FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN                                      | 9      | M5                   |                   | 9                | 407                 | 0                                  | E0   | P902        |                    |                 |                                              |      |               |                                                     |                                              | 4 (ADR: ) E                                     |                                        |                |                                             |                | CE2               | (RID: ) 90                          |

## Kapitel 5.4 Dokumentation

---

**"5.4.1.1.4 Sondervorschriften für Abfälle, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN Nummern 2212 und 2590)**

**Sofern die Sondervorschrift 678 angewendet wird, muss das Beförderungspapier den Vermerk BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 678 enthalten.**

**...“**

**((Weitere Regelungen: AP 12 in 7.3.3.2.7 und CW/CV 38 in I.5.11)) [Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung]**

## 7.3.3.2.7 Güter der Klasse 9 (Beförderung in loser Schüttung)

---

„**Neue AP 12 (UN 2212 und 2590 gemäß SV 678) // Asbest in loser Schüttung:**

**Zukünftig sind sogenannte „Containersäcke“ vorgeschrieben, die besondere Anforderungen erfüllen müssen.**

### 7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und für die Handhabung

**CV 38 (neu) // UN 2212 und 2590 gemäß SV 678**

- Es ist **zulässig, Containersäcke**, die mit freiem Asbest kontaminierte Abfälle aus Straßenbauarbeiten oder Böden enthalten, **durch Kippen des Ladeabteils zu entladen**, (sofern ein gemeinsam zwischen dem Beförderer und dem Empfänger vereinbartes Entladeprotokoll eingehalten wird, **um zu verhindern, dass die Containersäcke beim Entladen reißen**).
- Nach dem Befüllen müssen die Containersäcke gemäß den Anweisungen des Herstellers verschlossen werden.
- **Nach dem Beladen dürfen die Containersäcke nicht angehoben** oder von einem Ladeabteil in ein anderes Ladeabteil umgeladen werden.
- **Nach jedem Befüllungsvorgang** und nach dem Verschließen müssen die **äußeren Oberflächen der Containersäcke dekontaminiert** werden.

## 8.1.2 Begleitpapiere

---

### Änderung in 8.2.1.1 und 8.2.1.2 relevant für Kurier-Express-Paket-Dienste

Klarstellung, dass **Fahrzeugpapiere im Führerhaus** aufbewahrt **werden sollten** (wie bereits bei den schriftlichen Weisungen in Abschnitt 8.1.2.3 i.V.m. 5.4.3.1 geregelt).

## 9.2 Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen

---

ADR 2025 nun auch:

**batteriebetriebene Fahrzeuge des Typs FL (für entzündbare Gase und Flüssigkeiten),**

**Brennstoffzellenfahrzeuge der Typen AT und FL** sowie Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor,

die **Wasserstoff als Kraftstoff** verwenden, der **Typen AT und FL** aufgenommen und mit alternativen Antrieben zulassungsfähig werden. Dies gilt, sofern es keine Einwände der Vertragsstaaten im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gibt, ab 1. Januar 2025.

Fahrzeuge der Typen **EXII/EXIII** zur **Beförderung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff** dürfen weiterhin **nur mit Dieselkraftstoff** angetrieben werden.

# Ausblick ADR 2027

---

Geltend ab 1.1.2027; Übergangsfrist bis 30.06.2027

Mehr Möglichkeiten bei Auffrischungsschulungen

- Auffrischungsschulungen für Fahrzeugführer dürfen künftig auch vollständig als Fernunterricht oder E-Learning durchgeführt werden. Dadurch wird die Weiterbildung flexibler und leichter planbar.

## **Neuer Abschnitt 6.9.3**

- Mit dem neuen Abschnitt 6.9.3 werden Anforderungen an die Bedienungsausrüstung von Tankkörpern aus faserverstärkten Kunststoffen geregelt.

# Änderungen ADR 2027

---

Verschärfung bei Freistellungen:

- Die Ausnahmemöglichkeit für insbesondere explosive Güter der Kategorie 1, diese Stoffe bis zu einer Höchstmenge von 50 kg zu befördern, wird auf eine **höchstzulässige Gesamtmenge von 20 kg je Beförderungseinheit** reduziert.
- Dies führt nach einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2030 zu strengeren Transportanforderungen.

# Änderungen ADR 2027

---

## Neue UN-Nummern Tabelle A

- **Aufspaltung** der *UN 3536 LITHIUMBATTERIEN IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT* in **3 separate UN-Nummern: UN 3536, UN 3563, UN 3564**

Warum ist diese Änderung wichtig?

- Vor allem für Einsatzkräfte im Ernstfall schafft die neue Zuordnung mehr Sicherheit. Bei einem Unfall lässt sich anhand der UN-Nummer sofort erkennen, um welchen Batterietyp es sich handelt. Dadurch können geeignete Lösch- und Sicherheitsmaßnahmen schneller eingeleitet werden.

# Änderungen ADR 2027

---

Neue UN-Nummern Tabelle A

bisherige Bezeichnung der UN 3536

Neu:

- *UN 3536 darf nur noch für LITHIUM-IONEN-BATTERIEN verwendet werden, die in einer Güterbeförderungseinheit eingebaut*
- **UN 3563: LITHIUM-METALL-BATTERIEN in Güterbeförderungseinheiten eingebaut**
- **UN 3564: NATRIUM-IONEN-BATTERIEN in Güterbeförderungseinheiten eingebaut**

# Änderungen ADR 2027

---

- Diese Aufsplittung und die neuen UN-Nummern führen im ADR 2027 zu Folgeänderungen in (SV) 360 und 388
- eine **komplett neue SV 410**, welche die Zuordnung von Hybridbatterien reguliert
- **neu vorgeschrieben bei UN 3536, 3563 und 3564 Warntafeln mit der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer an die Güterbeförderungseinheiten müssen** – das war bisher nur im Bahnverkehr der Fall.

# Änderungen ADR 2027

---

## ■ Klasse 6.2: Neue Erreger/ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A

So war es bisher:

- In Absatz 2.2.62.1.4.1 des ADR standen Hinweise, dass die Tabelle mit den Krankheitserregern, die unter Kategorie A fallen, nicht vollständig ist und nur Beispiele nennt. Neu auftauchende Erreger sind analog einzustufen, wenn sie dieselben Kriterien erfüllen.

**Das ändert sich im ADR 2027:**

- Der Text in Absatz 2.2.62.1.4.1 ist nun eindeutiger und flexibler formuliert. Erstens: Im Zweifelsfall gilt automatisch Kategorie A.

# Änderungen GGVSEB

---

§ 27 Pflichten mehrerer Beteiligten im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt

(5) Die Beteiligten im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt haben dafür zu sorgen, dass

1. die **Unterweisung von Personen**, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, nach **Kapitel 1.3 ADR/ RID/ADN** erfolgt, ~~mit Ausnahme des Fahrzeugführers im Straßenverkehr, der eine Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR besitzt~~

➤ Auch Kollegen mit ADR-Schein müssen regelmäßig geschult werden!

# Änderungen GGVSEB

---

## § 28 Fahrzeugführer, Nr. 13

während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten

- die Einnahme von alkoholischen Getränken **oder der Substanz Tetrahydrocannabinol** zu unterlassen und die Fahrt mit diesen Beförderungseinheiten nicht anzutreten,
- wenn er unter der Wirkung solcher Getränke mit einer Wirkung bis zu 0,249 mg/l Atemalkoholkonzentration oder
- bis zu 0,49 Promille Blutalkoholkonzentration oder
- unter der Wirkung der Substanz **Tetrahydrocannabinol mit bis zu 3,49 ng/ml Tetrahydrocannabinol im Blutserum** steht;

Satz 1 Nummer 13 gilt nicht, wenn die Substanz Tetrahydrocannabinol aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

# Straßenverkehrsgesetz (StVG)

## § 24a 0,5 Promille-Grenze, Tetrahydrocannabinol-Grenzwert

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atemoder Blutalkoholkonzentration führt.

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blutserum nachgewiesen wird.

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1a genannte Handlung begeht und

1. ein alkoholisches Getränk zu sich nimmt oder
2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks steht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 1a und 2 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Die Absätze 1a, 2 Satz 1 und Absatz 2a sind nicht anzuwenden, wenn eine dort oder in der Anlage zu dieser Vorschrift genannte Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

# Anpassung § 37 GGVSEB

---

Pflichten mit mehreren Handlungsoptionen -Beispiel:

**§ 19 (2) Der Beförderer im Straßenverkehr** hat

2. der Fahrzeugbesatzung vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.2 ADR zu übergeben und dafür zu sorgen, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung diese verstehen und richtig anwenden kann

# Ausnahme 20 GGAV

---

Frage: Kann ein 200 Liter Fass mit einer Masse von 60 kg und/oder ein 60 Liter Kanister mit Säure und einer Masse von 80 kg unter die lfd. Nr. 2.5 verpackt werden?

## 2.5 Sonstige Vorschriften

- Die Abfälle dürfen bei Sammlungen nur in kleinen **Anlieferungsgefäßen bis zu 60 Liter** Fassungsraum oder 60 Kilogramm Masse unter der Aufsicht einer fachkundigen Person in die Verpackungen und Großpackmittel (IBC) eingegeben werden.
- **Die Masse von 60 kg darf nicht überschritten werden!**

### Klarstellung

- Die Abfälle dürfen bei Sammlungen nur in kleinen Anlieferungsgefäßen bis zu 60 Liter Fassungsraum und 60 Kilogramm Bruttomasse unter der Aufsicht einer fachkundigen Person in die Verpackungen und Großpackmittel (IBC) eingegeben werden.

# RSEB Änderungen der Anlage 7, Bußgelder

Erhöhung der Bußgeldsätze sollen ein stärkeres regelkonformes Verhalten bewirken und sind insofern geeignet, Unfälle oder Zwischenfälle mit gefährlichen Gütern zu vermeiden

§ 19 Pflichten des Beförderers

(2) Der Beförderer im Straßenverkehr hat

|                                                                                                                                                                                                                                                                                | RSEB 2023                                                                                                                                       | RSEB 2025                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.dafür zu sorgen, dass die Vorschriften für die <b>Beförderung in loser Schüttung</b> in Fahrzeugen oder Containern nach den anwendbaren Vorschriften in den Kapiteln 3.3 und 7.3 und die Vorschriften für die Beförderung in Tanks nach Abschnitt 7.4.1 ADR beachtet werden; | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung und in Tanks beachtet wird;<br>Nr. 6c 500,- | Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung und in Tanks beachtet wird;<br>Nr. 6c 800,- |

# RSEB Änderungen der Anlage 7, Bußgelder

Erhöhung der Bußgeldsätze sollen ein stärkeres regelkonformes Verhalten bewirken und sind insofern geeignet, Unfälle oder Zwischenfälle mit gefährlichen Gütern zu vermeiden

§ 19 Pflichten des Beförderers

(2) Der Beförderer im Straßenverkehr hat

|                                                                                                        | RSEB 2023                                                                               | RSEB 2025                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15. dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung zu übergeben | Nr. 15 dem Fahrzeugführer eine erforderliche Ausrüstung nicht übergibt;<br>Nr. 6o 800,- | Nr. 15 dem Fahrzeugführer eine erforderliche Ausrüstung nicht übergibt;<br>Nr. 6o 1000 – 1500,- |

# RSEB Änderungen der Anlage 7, Bußgelder

Erhöhung der Bußgeldsätze sollen ein stärkeres regelkonformes Verhalten bewirken und sind insofern geeignet, Unfälle oder Zwischenfälle mit gefährlichen Gütern zu vermeiden

§ 21 Pflichten des Verladers, (2) Der Verlader im Straßenverkehr hat

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | RSEB 2023                                                                                                                                                                                                                           | RSEB 2025                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt, insbesondere undicht ist, sodass gefährliches Gut austritt oder austreten kann oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist. Dies gilt auch für die Beförderung nach den Kapiteln 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN; | <p>Nr. 2 99.1 ein unvollständiges, 300,- bis 500,- II/I</p> <p>99.2 ein beschädigtes, 500,- I</p> <p>99.3 ein an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehenes Versandstück zur Beförderung übergibt; 500,-</p> | <p>Nr. 2 99.1 ein unvollständiges, 350,- bis 800,- II/I</p> <p>99.2 ein beschädigtes, 800,-</p> <p>99.3 ein an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehenes Versandstück zur Beförderung übergibt; 800,-</p> |

# EU: Maßnahmen gegen Lebensmittel- und Textilverschwendung

---

**Das Europäische Parlament hat am 9. September 2025 neue Regelungen verabschiedet, um die Verschwendung von Lebensmitteln und Textilien in der EU deutlich zu reduzieren.**

**Lebensmittelverschwendung kostet die EU jedes Jahr mehr als 130 Milliarden Euro und betrifft Millionen von Haushalten.**

**Jedes Jahr werden in der Europäischen Union etwa 60 Millionen Tonnen Lebensmittel verschwendet. Das entspricht rund 130 Kilogramm pro Einwohnerin und Einwohner.**

**Bis Ende 2030** müssen die EU-Mitgliedstaaten verbindliche Reduktionsziele erreichen:

10 % weniger Abfälle in der Lebensmittelverarbeitung und -produktion

30 % weniger pro Kopf im Einzelhandel, in Restaurants, im Catering und in Haushalten

Die Basis für diese Berechnung bildet der durchschnittliche jährliche Abfall zwischen 2021 und 2023. Zudem sollen Unternehmen, die wesentlich zur Lebensmittelverschwendung beitragen, künftig die Spende von noch genießbaren, aber nicht verkauften Lebensmitteln erleichtern.

# EU: Maßnahmen gegen Lebensmittel- und Textilverschwendung

---

Zudem wird eine **erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien** eingeführt.

**Hersteller, die Textilien in der EU anbieten** – unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Union ansässig sind – **müssen** künftig die **Kosten für Sammlung, Sortierung und Recycling ihrer Produkte tragen** und sich in allen Mitgliedstaaten registrieren. Diese sogenannte „erweiterte Herstellerverantwortung“ (EPR) muss von den Mitgliedstaaten innerhalb von 30 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie umgesetzt werden. Kleinstunternehmen erhalten ein zusätzliches Jahr zur Einhaltung der Vorgaben.

→ Die künftigen Regelungen müssen noch im EU-Amtsblatt veröffentlicht und von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.

(Die Gesetzesinitiative geht auf einen Vorschlag der EU-Kommission aus Juli 2023 zurück.